

Produktinformationsblatt zu Ihrer Bürgschaft für private Mietkaution

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Kautionsversicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen „Allgemeine Bedingungen zur Bürgschaft für private Mietkaution, AVB KTV-M“.

Bitte lesen Sie daher alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Der angebotene Vertrag ist ein Kautionsversicherungsvertrag. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Bürgschaft für private Mietkaution (AVB KTV-M). Einzelheiten zum Inhalt des Kautionsversicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der AVB KTV-M.

2. Was versichern wir und welche Risiken sind ausgeschlossen?

Sie erhalten als Mieter von privat genutztem Wohnraum einen Bürgschaftskredit. Dazu schließen Sie mit uns einen Kautionsversicherungsvertrag. Dieser ist Grundlage dafür, dass wir für Sie gegenüber Ihrem Vermieter eine Mietkautions-Bürgschaft übernehmen. Diese Bürgschaft dient dem Vermieter bis zum vereinbarten Bürgschaftshöchstbetrag als Miet-Sicherheit.

Bürgschaftshöchstbetrag: siehe Versicherungsschein!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der AVB KTV-M, Ihrem Antrag, Ihrem Bürgschaftsauftrag und dem Versicherungsschein.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus der Kautionsversicherung keinen Versicherungsschutz. Wenn unsere Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag erstatten.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Bürgschaftshöchstbetrag. Zum Zeitpunkt dieser Information liegen folgende Eckdaten zugrunde: Für Ihren Bürgschaftshöchstbetrag beträgt der jährlich zu zahlende Beitrag 5,9 % der Kautionssumme, mindestens aber 69,- EURO.

Er ist jeweils fällig am: siehe Versicherungsschein! erstmals zum Versicherungsbeginn (Datum der Unterschrift auf dem Bürgschaftsauftrag). Auf die Kautionsversicherung ist keine Versicherungssteuer zu bezahlen.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrags und Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Kautionsversicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er die Bürgschaft in Händen hat.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Ferner können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der AVB KTV-M, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

4. Was ist nicht versichert?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus der Kautionsversicherung keine Zahlungen. Unsere Zahlungspflicht besteht aufgrund der Mietkautions-Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der AVB KTV-M.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Einzelheiten finden Sie im Antrag und Ziffer 4 der AVB KTV-M.

6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Die Entwicklung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse sind von maßgeblicher Bedeutung für die Bewilligung und Aufrechterhaltung des Kautionsversicherungsvertrags. Eine Verschlechterung der Verhältnisse, die den Kautionsversicherungsvertrag gefährden könnten, müssen Sie uns daher anzeigen.

Außerdem müssen Sie Ihre gegenüber Ihrem Vermieter bestehenden Verpflichtungen erfüllen, damit es nicht zur Inanspruchnahme der Bürgschaft kommt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 der AVB KTV-M.

7. Was müssen Sie beachten, wenn Ihr Vermieter die Bürgschaft in Anspruch nimmt?

Bei einer Inanspruchnahme der Mietkautions-Bürgschaft müssen Sie uns über die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlichen Umstände informieren. Außerdem müssen Sie uns, wenn wir Sie dazu auffordern, den an den Bürgschaftsgläubiger zu zahlenden Betrag vorab zur Verfügung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 8 der AVB KTV-M.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter. Schutz aus der Bürgschaft hat nur der Vermieter, nicht aber Sie. Der Schutz für Ihren Vermieter beginnt, sobald ihm die Bürgschaft im Original übergeben wurde. Sein Schutz endet, wenn uns die Bürgschaft im Original zurückgegeben Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 11 und 12 der AVB KTV-M.

9. Welche Möglichkeiten haben Sie, den Vertrag zu beenden?

Ist der zwischen Ihnen und uns abgeschlossene Kautionsversicherungsvertrag unbefristet, kann er mit einer Kündigungsfrist von drei Monate zum Ende der jeweiligen Versicherungsperiode gekündigt werden. Ist die Vertragslaufzeit kürzer als ein Jahr, endet der Kautionsversicherungsvertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, sobald die Bürgschaft an uns zurückgegeben wurde. Auch wenn Sie den Kautionsversicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir direkt gegenüber dem Vermieter, solange er die Bürgschaft in Händen hat.

Sie können den Kautionsversicherungsvertrag auch jederzeit beenden, indem Sie uns die Bürgschaft im Original zurückgeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 11 der AVB KTV-M.

Das Produktinformationsblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre EuroKautions berät Sie gern.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nach dem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produktinformationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Belehrung in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Diesen richten Sie bitte an die R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V), Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden. Einen Widerruf per Telefax senden Sie bitte an die Faxnummer 0611-533 773019, einen Widerruf per E-Mail an HRDATA@ruv.de.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.